



Gelsenkirchen, 13.09.2021

Liebe Eltern der Kinder der GGS Am Haidekamp,

seit der Beschlüsse des Gesundheitsministeriums am 06. SEP 2021 lässt sich laut des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) der von einer Quarantäne betroffene Personenkreis nunmehr präzisieren. Das bedeutet für unsere Schule:

Die Quarantäne von Schüler*innen ist ab sofort auf das nachweislich infizierte Kind zu beschränken.
Die Quarantäne von Kontaktpersonen oder ganzen Klassen wird nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Dieses dient der Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Präsenzunterrichts und ist aus Sicht eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, wenn

- alle Hygienemaßnahmen einschließlich des korrekten Lüftens beachtet werden
- die Maskenpflicht eingehalten wird
- und regelmäßige Lolli-Testungen erfolgen.

Dann gibt es auch keinen Anlass für Ausnahmeentscheidungen.

Dies gilt auch für die Betreuungsgruppen in der VS und in der OGS.

In Ausnahmesituationen bzgl. der Maskenpflicht (z. B. Sportunterricht) werden die Abstandsregeln so weit wie möglich eingehalten und die jeweilige Sachlage wird dokumentiert. Ergeben sich keine Hinweise auf besonders bedenkliche Umstände, ist auch hier keine Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet werden, soll diese auf so wenige Schüler*innen wie möglich beschränkt werden und kann durch einen negativen PCR-Test beim Arzt vorzeitig beendet werden. Dieser darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schüler*innen sofort wieder am Unterricht teil.

Wer sich ohne medizinische Begründung weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. Zunächst stellt diese Abwesenheit kein unentschuldigtes Fehlen dar. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske/Lolli-Test) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, auch mit entsprechenden Folgen für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Aussicht auf zukünftig durchgängigen Präsenzunterricht an unserer Schule positive Neuigkeiten überbringen zu können und freuen uns auf viele schöne Unterrichtswochen gemeinsam mit Ihren Kindern in vollständigen Klassenverbänden!

LG von der Schulleitung,

Gabriele Wildbredt und Katharina Benson